

Auftraggeberin

Bezirksamt Hamburg-Wandsbek
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Auftragnehmerin

EGL - Entwicklung und Gestaltung
von Landschaft GmbH
Unzerstr. 1-3
22767 Hamburg

Bearbeiter/-in

[redacted]

Hamburg, 03.03.2023



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Marienthal 36

Inhaltsverzeichnis

1.	**Einleitung**	**1**
1.1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Räumliche Lage	1
2.	**Rechtliche Grundlagen**	**3**
3.	**Kurzdarstellung des Vorhabens**	**5**
4.	**Ermittlung der Wirkfaktoren der Planung**	**7**
5.	**Beschreibung des Untersuchungsgebietes**	**8**
6.	**Ermittlung artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten**	**10**
6.1	Europäische Vogelarten	10
6.2	Fledermäuse	11
6.3	Säugetiere (ohne Fledermäuse)	11
6.4	Amphibien	12
6.5	Reptilien	12
6.6	Schmetterlinge	13
6.7	Käfer	14
6.8	Weitere Artengruppen (Libellen, Fische, Mollusken, Pflanzen)	14
7.	**Vertiefende Artenschutzprüfung**	**16**
7.1	Europäische Vogelarten - Gebüsch- und Gehölzbrüter	16
7.2	Fledermäuse	18
7.3	Schmetterlinge	19
8.	**Artenschutzspezifische Maßnahmen**	**22**
8.1	Vermeidungsmaßnahmen	22
8.2	Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen	23
9.	**Zusammenfassung**	**24**
10.	**Quellenverzeichnis**	**25**

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des B-Plangebietes Marienthal 36	2
Abb. 2:	Luftbild des B-Plangebietes Marienthal 36	2
Abb. 3:	Bebauungskonzept B-Plan Marienthal 36 inkl. Bestandssicherung im Norden	6
Abb. 4:	Stark versiegelter Parkplatz an der Hammer Straße	8
Abb. 5:	Intensiv gepflegte Rasenflächen und Heckenstrukturen an der westlichen Grenze des Geltungsbereichs	9
Abb. 6:	Baustelle im südlichen Teil des Geltungsbereichs	9

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Übersicht über die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens	7
Tab. 2:	Potenziell im Geltungsbereich zu erwartende, streng geschützte Arten	16

1. Einleitung

1.1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Der Bezirk Hamburg-Wandsbek plant durch die Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) Marienthal 36 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohn- und gemischte Nutzungen im Bereich zwischen der Pappelallee und Hammer Straße zu schaffen. Die bestehenden Nutzungen im Norden sollen darüber hinaus gesichert werden.

Zur naturschutzfachlichen Begleitung des Vorhabens wurde das Büro EGL GmbH beauftragt die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen.

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB) wird, auf Grundlage der durchgeführten Ortsbegehungen und einer faunistischen Potenzialanalyse, geprüft, ob durch das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Betroffenheiten, die im Konflikt mit den Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stehen, hervorgerufen werden. Da der B-Plan im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als B-Plan der Innenentwicklung aufgestellt werden soll, wird im Folgenden ausschließlich auf die streng geschützten FFH-Anhang IV-Arten sowie die europäischen Vogelarten eingegangen.

1.2 Räumliche Lage

Der ca. 2,14 ha große Geltungsbereich des B-Plans Marienthal 36 liegt im Südwesten des Bezirks Hamburg-Wandsbek (Stadtteil Marienthal) und grenzt hier unmittelbar an die Bahnstrecke Hamburg-Lübeck der Regionalbahn und S1 sowie eine Güterbahnstrecke an (Abb. 1, Abb. 2). Südwestlich befindet sich die Haltestelle Hasselbrook, während weiter östlich der ehemalige Bahnhof Wandsbek liegt. Das Plangebiet wird des Weiteren von den Hauptverkehrsstraßen Pappelallee und Hammer Straße, die als Autobahnzubringer die Autobahn-Anschlussstelle Hamburg-Horn (A24) mit den weiter nördlich liegenden Siedlungsgebieten verbindet, begrenzt.



© Datenlizenz Deutschland – Freie und Hansestadt Hamburg,
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung (LGV) – Version 2.0

Abb. 1: Lage des B-Plangebietes Marienthal 36



© Datenlizenz Deutschland – Freie und Hansestadt Hamburg,
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung (LGV) – Version 2.0

Abb. 2: Luftbild des B-Plangebietes Marienthal 36

2. Rechtliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbot) ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 eng auszulegen (vgl. LÜTKES & EWER 2011).

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten auch für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffsvorhaben. Im Rahmen von Eingriffsvorhaben ist der § 44 Abs. 5 BNatSchG entscheidend:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in ***Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten****,* ***europäische Vogelarten*** *oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte ***wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten*** *gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere* ***besonders geschützte Arten*** *betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens* ***kein Verstoß*** *gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Vor diesem juristischen Hintergrund sind folgende Artengruppen mit dem jeweiligen Schutzstatus im Rahmen der zu prüfenden Planung grundsätzlich planungsrelevant:

- europäische Vögel,
- FFH-Anhang IV-Arten.

Gemäß der „Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung“ (FHH-BSU 2014) „gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe und nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG […] nur nach bestimmten Maßgaben, die in § 44 Abs. 5 S. 2-5 BNatSchG näher ausgeführt werden.“ In diesem Zusammenhang gilt, dass bei Handlungen zur Durchführung eines nach § 15 zulässigen Eingriffs oder eines Vorhabens i.S. von § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG **nicht** vorliegt, sofern ausschließlich nach nationalem Recht besonders geschützte Arten betroffen sind.

Die **ökologische Funktion** ist auf die lokale Population der einzelnen Arten zu beziehen und bezeichnet die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung bzw. eine ungestörte Ruhephase der jeweiligen Arten (vgl. OVG Koblenz, 13 Februar 2008 – Handwerkerpark, 8 C 10368/07 Rn 65).

Die **lokale Population** stellt eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art dar (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG), sie umfasst somit eine Gruppe von Individuen, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

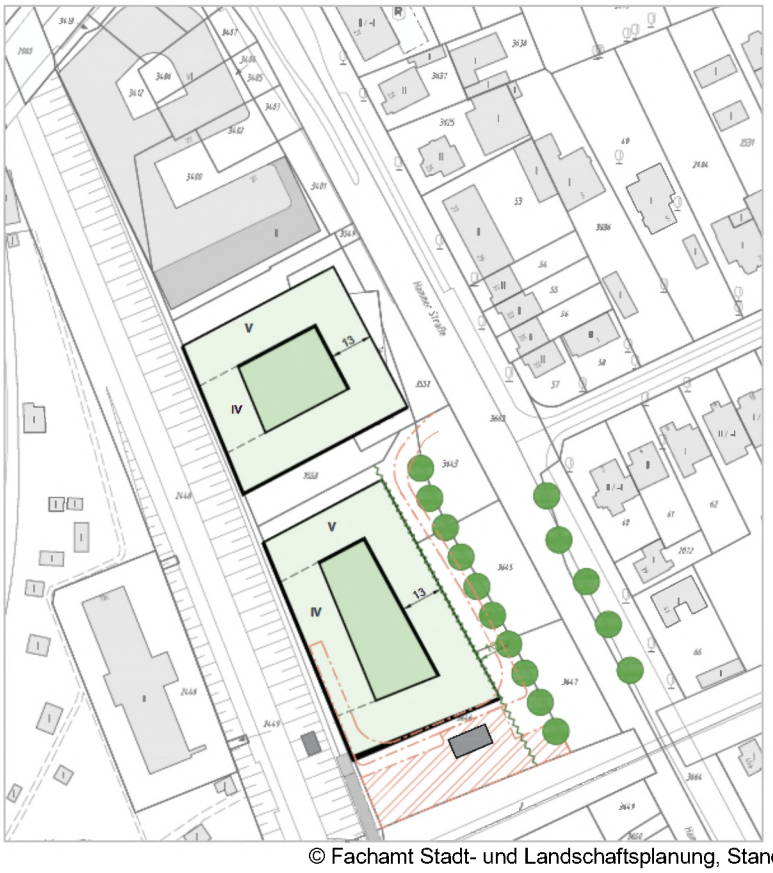
Im Falle des Eintritts eines Verbotstatbestandes ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG einzuholen. Diese darf nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden und wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert soweit europaweit geschützte Arten betroffen sind.

3. Kurzdarstellung des Vorhabens

Der Bezirk Hamburg-Wandsbek plant durch die Aufstellung des B-Plans Marienthal 36 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohn- und gemischte Nutzungen im Bereich zwischen Pappelallee und Hammer Straße zu schaffen. Der B-Plan soll gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

Im südlichen, derzeit unbebauten Teil des Geltungsbereichs ist die vorrangige Entwicklung von Wohnbauflächen vorgesehen (Abb. 3). Lediglich im Erdgeschoss sollen auch gewerbliche und soziale Nutzungen möglich sein. Die Höhe der Bebauung liegt voraussichtlich bei vier bis maximal sechs Vollgeschossen. Die vorhandene Zu- und Überfahrt über die westlich des Geltungsbereichs verlaufende Güterbahnstrecke soll dabei erhalten bleiben. Des Weiteren ergibt sich durch die Lage des B-Plan-Gebietes im Bereich der Planfeststellung für die Unterführung der Hammer Straße die Auflage zur Sicherung und Entwicklung einer Baumreihe an der Hammer Straße.

Der Standort als Büro- und Verwaltungsgebäude im Norden soll planungsrechtlich gesichert werden. Die fortbestehende Nutzung des zentralen Bereichs als Kindertagesstätte wird im Verfahren geprüft. In diesem Zusammenhang sind bei den hier bisher vorhandenen Gebäuden ein Abbruch und anschließender Neubau möglich. Es ist auch davon auszugehen, dass die gärtnerisch genutzten Grünflächen baubedingt zeitweise überprägt werden und der vorhandene Vegetationsbestand in Teilen entfernt wird.



© Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Stand: November 2020

Abb. 3: Bebauungskonzept B-Plan Marienthal 36 inkl. Bestandssicherung im Norden

4. Ermittlung der Wirkfaktoren der Planung

Bei der Realisierung der geplanten Festsetzungen des B-Plans Marienthal 36 sind folgende, artenschutzrechtlich relevante Wirkfaktoren möglich (Tab. 1). Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange ist der Wirkfaktor der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme entscheidend. Zu prüfen sind ebenso die Störungen, die in der Bauphase verursacht werden können.

In der Betriebsphase kann zudem eine veränderte Beleuchtungssituation nicht ausgeschlossen werden.

Tab. 1: Übersicht über die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktor	Beschreibung der Wirkfaktoren	Relevanz BNatSchG
Baubedingte, temporäre Wirkfaktoren		
Flächeninan-spruchnahme	Baubedingte Flächeninanspruchnahme kann temporäre Verluste von Biotopstrukturen nach sich ziehen.	§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 3
Akustische und optische Störreize, Erschütterungen	Im Rahmen der Bautätigkeiten können durch Lärm, Lichtreflexe, Bewegungsmuster und Erschütterungen Störungen auf Arten der vorhandenen Lebensräume einwirken. Baubedingt treten diese Wirkfaktoren lediglich temporär in der Zeit der Baumaßnahme auf und sind lokal begrenzt.	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
Anlagebedingte, dauerhafte Wirkfaktoren		
Flächeninan-spruchnahme	Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme / Flächenumwandlung kann dauerhafte Verluste von Biotopstrukturen nach sich ziehen.	§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 3
Barrierewirkung	Gebäudekomplexe mit großen Glasfassaden können für bestimmte Tierarten ein erhöhtes Gefährdungspotenzial hervorrufen.	§ 44 Abs. 1 Nr. 1
Betriebsbedingte, wiederkehrende Wirkfaktoren		
Beleuchtung	Das Plangebiet wird ggf. beleuchtet, was zu einer Störung von Lebewesen führen kann.	§ 44 Abs. 1 Nr. 2

5. Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet wird vor allem durch seine innerstädtische Lage sowie die Nähe zu den viel befahrenen Hauptstraßen Pappelallee und Hammer Straße bzw. die Bahnstrecke Hamburg-Lübeck geprägt. An der Westgrenze des Plangebietes verläuft zudem die Güterumgehungsbahn.

Der nördliche Bereich des Geltungsbereichs ist aufgrund der vorhandenen Nutzung als Büro- und Verwaltungsgebäude mit Parkplätzen nahezu vollständig versiegelt (Abb. 4). Lediglich im Randbereich der Hammer Straße sind kleinräumige Grünstrukturen (junge Einzelbäume, Scherrasen) vorhanden.



Abb. 4: Stark versiegelter Parkplatz an der Hammer Straße

Umfangreichere, ebenfalls intensiv gepflegte Gehölz-, Gebüsch- und Heckenstrukturen sowie gärtnerisch genutzte Flächen (vgl. Abb. 5) kommen im zentralen Bereich des Plangebietes, der derzeit als Standort für Wohngebäude und eine Kindertagesstätte genutzt wird, vor. Teil der Kita ist zudem ein Sandspielplatz, auf dem sich einige Spielgeräte und Unterstände befinden. Bei den weiter südlich liegenden Flächen handelt es sich des Weiteren um weitgehend vegetationslose Offenböden, die im Rahmen der verkehrstechnischen Neuordnung zur Unterführung der Hammer Straße unter der Bahntrasse Hamburg-Lübeck benötigt werden. Diese Flächen sind geprägt von Teilversiegelungen, Aufschüttungen, Abgrabungen und sonstigen Befestigungen (vgl. Abb. 6). Eine Behelfsbrücke ermöglicht zudem die Überquerung der Güter-Bahntrasse nach Westen. Die älteren Gehölzstrukturen an der westlichen Grenze des

Geltungsbereichs sowie die Bahntrasse Hamburg-Lübeck sind nicht mehr Teil des Geltungsbereichs.



Abb. 5: Intensiv gepflegte Rasenflächen und Heckenstrukturen an der westlichen Grenze des Geltungsbereichs



Abb. 6: Baustelle im südlichen Teil des Geltungsbereichs

6. Ermittlung artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten

Für die Bestimmung planungsrelevanter Artengruppen wurden die Anlagen 2b und 2c der „Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung“ (FHH-BSU 2014) berücksichtigt.

Planungsrelevant sind in diesem Zusammenhang alle streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vögel, die durch die Realisierung des Vorhabens hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG tangiert werden können.

Die Ermittlung der für die Artenschutzprüfung relevanten Tier- und Pflanzenarten wird anhand einer Potenzialanalyse, unter Berücksichtigung der für die jeweiligen Artengruppen vorliegenden Fachdaten und Verbreitungsangaben, dem „Artenkataster Tiere Hamburg“ der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), der Ortsbegehungen sowie der aktuell gültigen Roten Listen der Stadt Hamburg, durchgeführt.

6.1 Europäische Vogelarten

Der Geltungsbereich des B-Plans Marienthal 36 eignet sich aufgrund der kleinräumig vorhandenen Gehölzstrukturen als potenzieller Lebensraum von typischen Arten der Gebüsch- und Gehölzbrüter (z.B. Amsel – *Turdus merula*, Blaumeise – *Cyanistes caeruleus*, Heckenbraunelle – *Prunella modularis*, Kohlmeise – *Parus major,* Ringeltaube – *Columba palumbus*, Rotkehlchen – *Erithacus rubecula,* Zaunkönig – *Troglodytes troglodytes*, Zilpzalp – *Phylloscopus collybita*). Unter Berücksichtigung der hohen Störungsfrequenz (insbesondere Kraftfahrzeug- und Bahnverkehr) und intensiven Nutzungsstrukturen ist jedoch davon auszugehen, dass anspruchsvolle und geräuschempfindliche Arten das Gebiet meiden.

Das Vorkommen von Gebäudebrütern (z.B. Mauersegler – *Apus apus*) kann ausgeschlossen werden, da die Gebäude keine geeigneten Risse, Spalten oder Hohlräume vorweisen. Als Gebäude bebrütende Art kann lediglich die Straßentaube (*Columba livia domestica*) vorkommen.

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und dem Fehlen störungsfreier Bereiche ist eine Nutzung der Flächen von Rastvögeln ebenfalls nicht zu erwarten.

Mit Ausnahme der Straßentaube gelten alle europäischen Vogelarten als besonders geschützt und sind den FFH-Anhang IV-Arten gleichgestellt.

Vor diesem Hintergrund ist die Betroffenheit von europäischen Brutvögeln der Gebüsch- und Gehölzbrüter hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen zu prüfen.

6.2 Fledermäuse

Aufgrund der vorhandenen Vegetations- und Gebäudestrukturen ist eine befristete Nutzung des Untersuchungsgebietes von mehreren für den Siedlungsraum typischen Fledermausarten (z.B. Breitflügelfledermaus – *Eptesicus serotinus*, Rauhautfledermaus – *Pipistrellus nathusii*, Zwergfledermaus – *Pipistrellus pipistrellus*) möglich.

Ein Vorkommen von Winter- und Sommerquartieren sowie Wochenstuben innerhalb der Gehölzstrukturen wird aufgrund der Vitalität und des Alters der Bäume jedoch ausgeschlossen. Auch innerhalb der Gebäudestrukturen besteht kein Quartierpotenzial, da keine Einflugmöglichkeiten, wie z.B. Löcher oder Spalten im Mauerwerk, vorhanden sind. Bei einer Dachraumbegehung konnten in diesem Zusammenhang keine Individuen, Kot- oder Nahrungsreste gefunden werden (MANTHEY 2023).

Aufgrund der vorhandenen Gehölzbestände kann eine kurzzeitige Nutzung des Gebietes als Jagdhabitat oder für Überflüge jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Alle Fledermausarten gelten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten und sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet.

Vor diesem Hintergrund ist die Betroffenheit von Fledermäusen hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen zu prüfen.

6.3 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Neben Fledermäusen kommen in Hamburg weitere gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Säugetierarten vor.

Die Arten Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*) und Schweinswal (*Phocoena phocoena*) sind dabei zwingend an aquatische Lebensräume gebunden, die im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung fehlen. Da auch entsprechende Ausbreitungskorridore fehlen, kann ein Vorkommen dieser Arten hier ausgeschlossen werden.

Auch ein Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), die gemäß „Artenkataster Tiere Hamburg“ sowie SCHÄFERS et al. (2016) in Hamburg ausschließlich in den östlichen und nördlichen Landesteilen zerstreut vorkommt, ist aufgrund des Fehlens durchgängiger Ausbreitungskorridore und Habitatstrukturen (insbesondere insekten-, nuss- und fruchtreiche Gehölzbestände) nicht zu erwarten.

Der Wolf (*Canis lupus*) ist darüber hinaus in Hamburg bisher nicht bodenständig und nutzt das Stadtgebiet ausschließlich während seiner

Wanderungen oder bei der Jagd. Da entsprechende Nachweise ausschließlich aus den ländlichen Randbereichen Hamburgs vorliegen und der Innenstadtbereich nicht zum Verbreitungsgebiet der Art zählt, kann ein Vorkommen das Wolfes im B-Plan-Gebiet ausgeschlossen werden.

Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann vor diesen Hintergründen für die genannten, streng geschützten Säugetierarten ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist für weitere Säugetiere nicht notwendig.

6.4 Amphibien

In Hamburg ist das Vorkommen von insgesamt sechs Amphibienarten (z.B. Moorfrosch – *Rana arvalis*, Kammmolch – *Triturus cristatus*) bekannt, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind und somit als streng geschützt gelten. Alle Amphibienarten sind jedoch, zumindest zeitweise, auf das Vorhandensein von Gewässerstrukturen angewiesen, die im Betrachtungsraum und der näheren Umgebung fehlen. Da gleichzeitig keine entsprechenden Ausbreitungskorridore existieren, ist ein Vorkommen von streng geschützten Amphibienarten im Geltungsbereich auszuschließen.

Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann vor diesen Hintergründen für streng geschützte Amphibienarten ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist für Amphibien nicht notwendig.

6.5 Reptilien

Von acht in Deutschland nachgewiesenen Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen aktuell lediglich die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) in Hamburg vor (BRANDT et al. 2018).

Die Zauneidechse ist auf vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte, wie sie bspw. im Naturschutzgebiet Fischbeker Heide vorhanden sind, angewiesen. Jüngere Nachweise der Art liegen jedoch z.B. auch vom Alten Billwerder Bahndamm vor (gem. „Artenkataster Tiere Hamburg“). Zwar sind gehölzfreie und dadurch wärmebegünstigte Lebensräume auch kleinflächig innerhalb des Plangebietes vorhanden, jedoch werden diese derzeit im Rahmen von Baustellenarbeiten intensiv genutzt und stellen somit keinen nutzbaren Lebensraum für Reptilienarten dar. Gleichzeitig ist aufgrund der isolierten Lage des Plangebietes im Innenstadtbereich und den als Barriere wirkenden Hauptverkehrsstraßen und Brückenbauwerken, der hohen Störungsfrequenz durch den Kraftfahrzeug- und Bahnverkehr sowie der Tatsache, dass bisher keine Nachweise der

Zauneidechse im näheren Umfeld des Vorhabens bzw. Innenstadtbereich erbracht werden konnten, ein Vorkommen der Zauneidechse auszuschließen. Auch während der Gebietsbegehung konnten keine Anzeichen für ein mögliches Auftreten der Art gefunden werden.

Die einzigen aktuellen Nachweise der Schlingnatter in Hamburg stammen aus dem nördlichen Fischbektal im Jahr 2009. In den folgenden Jahren konnte das Vorkommen der Art im Hamburger Stadtgebiet nicht mehr bestätigt werden. Unter Berücksichtigung der großen Entfernung zum hier betrachteten Projektgebiet und der Präferenz der Schlingnatter für strukturreiche Heidelandschaften, Kiefernwälder und Moore, die im Geltungsbereich fehlen, ist ein Vorkommen der Art auszuschließen.

Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann vor diesen Hintergründen für streng geschützte Reptilienarten ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist somit für Reptilien nicht notwendig.

6.6 Schmetterlinge

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), als einzige in Hamburg vorkommende Schmetterlingsart des Anhang IV der FFH-Richtlinie, benötigt für sein Vorkommen in der Regel Weidenröschen (*Epilobium*) oder Nachtkerzen (*Oenothera*) als Raupennahrungspflanzen. Ein kleinräumiges oder sporadisches Vorkommen kleiner Pflanzenbestände, vor allem im Bereich der im Süden befindlichen Baueinrichtungsfläche entlang der Bahnstrecke, kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. In Gärten werden weiterhin Fuchsien (*Fuchsia* sp.) als Nahrungspflanzen akzeptiert. Gemäß BFN (o.J.) können in diesem Zusammenhang die im Umfeld des Vorhabens potenziell vorhandenen Vegetationsbestände als Sekundärlebensräume vom Nachtkerzenschwärmer genutzt werden.

Aktuelle Nachweise der Art aus dem Geltungsbereich sowie dem näheren Umfeld liegen jedoch nicht vor. Aufgrund der hohen Mobilität und Störungstoleranz der Art ist ein zukünftiges, befristetes Auftreten, auch während der Bauarbeiten, jedoch potenziell möglich.

Der Nachtkerzenschwärmer zählt im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten und ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet. **Daher ist die Betroffenheit des Nachtkerzenschwärmers hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen zu prüfen.**

6.7 Käfer

Von den in Deutschland vorkommenden und in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Käferarten sind in Hamburg lediglich seltene und räumlich stark abgegrenzte Vorkommen der holzbewohnenden Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*) bekannt (vgl. GÜRLICH 2015, HÖRREN & TOLKIEHN 2016).

Der wärmeliebende Eremit bewohnt im Wesentlichen alte, anbrüchige und höhlenreiche Laubbäume (Eichen, Linden, Rotbuchen, aber auch Obstbäume, Weiden oder Kastanien), die über einen umfangreichen Totholzanteil verfügen (NLWKN 2009). Die Vorkommen in Hamburg beschränken sich dabei auf das Umfeld des Jenischparks sowie das Bergedorfer Gehölz. Aus dem Plangebiet sowie der nahen Umgebung liegen somit keine Meldungen der Art vor. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopausstattung ohne hochwertige Altholzbestände mit markanten Totholzanteilen kann das Vorkommen des Eremiten ausgeschlossen werden.

Der Scharlachkäfer wurde erstmals 2016 im Hamburger Raum nachgewiesen und gemäß „Artenkataster Tiere Hamburg" seitdem ausschließlich an der Norderelbe gefunden. Die Art besitzt spezielle Anforderungen an ihren Lebensraum und kommt daher vor allem in der Weich- und Hartholzaue vor, wo die Larven und Imagines den Großteil ihrer Entwicklung unter der Rinde von stärkerem Totholz verborgen sind. Potenziell nutzbare Gehölzbestände kommen im Plangebiet nicht vor, sodass auch ein Auftreten des Scharlachkäfers ausgeschlossen werden kann.

Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann vor diesen Hintergründen für streng geschützte Käferarten ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist somit für Käfer nicht notwendig.

6.8 Weitere Artengruppen (Libellen, Fische, Mollusken, Pflanzen)

Neben den oben dargestellten Arten und Artengruppen kommen in Hamburg weitere streng geschützte Libellen- (z.B. Grüne Mosaikjungfer – *Aeshna viridis*), Fisch- (Schnäpel – *Coregonus maraena*), Mollusken- (Zierliche Tellerschnecke – *Anisus vorticulus*) und Pflanzenarten (Schierlings-Wasserfenchel – *Oenanthe conioides*) vor. Alle zugehörigen Arten sind jedoch vollständig oder zeitweise auf das Vorhandensein von Gewässerstrukturen angewiesen, die im Geltungsbereich und seiner näheren Umgebung nicht vorkommen. Ein Auftreten von weiteren streng geschützten Arten kann vor diesem Hintergrund im Geltungsbereich des B-Plans Marienthal 36 ausgeschlossen werden.

Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann vor diesem Hintergrund für streng geschützte Libellen-, Fisch-, Mollusken- und Pflanzenarten ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist somit für diese Artengruppen nicht notwendig.

7. Vertiefende Artenschutzprüfung

Die in Kap. 6 getroffenen Aussagen machen deutlich, dass im Rahmen des Vorhabens Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Artengruppen der **Brutvögel** und **Fledermäuse** sowie für den **Nachtkerzenschwärmer** nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können (vgl. Tab. 2).

Tab. 2: Potenziell im Geltungsbereich zu erwartende, streng geschützte Arten

Art / Artengruppe	Potenzielles Vorkommen im Bezugsraum
Europäische Vögel	
Brutvögel (Gebüsch- und Gehölzbrüter)	• Gehölzbestände im Zentrum des Geltungsbereichs
Säugetiere	
Fledermäuse	• Gehölzbestände an der westlichen Grenze des Geltungsbereichs
Schmetterlinge	
Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)	• Ruderale Vegetationsbestände im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen entlang der Bahntrassen

Im Folgenden wird somit nur noch auf die Artengruppen der Brutvögel und der Fledermäuse sowie auf den Nachtkerzenschwärmer eingegangen.

7.1 Europäische Vogelarten - Gebüsch- und Gehölzbrüter

Sowohl das direkte Untersuchungsgebiet als auch die angrenzenden Biotopstrukturen bieten kleinflächig nutzbare Brut- und Nahrungshabitate für einzelne Vogelarten. Typische Gehölzbrüter der Siedlungsbereiche sind zu erwarten.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
Im Rahmen der Baufeldfreimachung (Gehölzrodung, Gebäuderückbau) kann es zur Tötung bzw. Verletzung von innerhalb des Untersuchungsgebietes brütenden Vögeln oder zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (auch wenig mobiler Entwicklungsstadien, z.B. Küken oder Eier) kommen.

Im direkten Vorhabenbereich sind nur in geringem Umfang Gehölzbestände vorhanden, in denen Bruthabitate von gehölzbewohnenden Frei- und Bodenbrütern vorhanden sein können. Da die Rodung ausschließlich

in der gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeit vom 01.10. bis 28.02. und damit außerhalb der Brutzeit erfolgt, wird eine Betroffenheit von Brutvögeln verhindert.

Anlagebedingt können Gebäudezeilen mit großen, durchgängigen Glasfassaden eine Barrierewirkung hervorrufen. Durch Spiegelungen von Gehölzbeständen oder dem Himmel können gläserne Hindernisse ggf. nicht rechtzeitig erkannt werden. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere in den oberen Stockwerken der Neubauten auf derartige Glasfassaden und Fenster zu verzichten.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Brutvögel **ausgeschlossen** werden.

Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind dann artenschutzrechtlich relevant, wenn sie erheblich sind. Erheblich sind Störungen, wenn sich durch die jeweilige Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Somit sind diejenigen Störungen zu identifizieren, die zu einer signifikanten Störung führen.

Bedingt durch die vorhandenen Lärmbeeinträchtigungen durch den regelmäßigen Zug- und Straßenverkehr ist davon auszugehen, dass die im Betrachtungsraum vorkommenden Vogelarten eine geringe Störempfindlichkeit gegenüber akustischen und visuellen Störreizen aufweisen und es sich daher um relativ unempfindliche Vogelarten handelt.

Bau- und betriebsbedingt ist keine relevante Veränderung gegenüber der derzeitigen Situation zur erwarten.

Somit sind **keine Verbotstatbestände** im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in Bezug auf die europäischen Vögel durch das Vorhaben festzustellen.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von besetzten Neststandorten kann entsprechend der oben getroffenen Aussagen ausgeschlossen werden.

Für die im Plangebiet zu erwartenden, relativ unempfindlichen und weitgehend anspruchslosen Vogelarten sind im räumlichen Zusammenhang ausreichend Ausweich- und Nahrungshabitate vorhanden (z.B. im Jacobipark weiter westlich oder den strukturreichen Gärten östlich der Hammer Straße), sodass die Situation der lokalen Populationen sich durch den befristeten Wegfall einzelner Reviere während der Bauzeit nicht verschlechtern wird.

Nach dem Ende der Bauarbeiten ist davon auszugehen, dass neue, gärtnerisch genutzte Grünstrukturen entstehen werden und eine kurzfristige Wiederbesiedlung der Bereiche möglich ist.

Da bereits ein Großteil des Gebietes versiegelt ist und sich daher nicht als Brutvogellebensraum eignet, kommt es im Zusammenhang mit den geplanten Festsetzungen zu keinen weiteren Beeinträchtigungen. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann demzufolge für europäische Vogelarten **ausgeschlossen** werden.

7.2 Fledermäuse

Gemäß den Aussagen in Kap. 6.2 ist ein Vorkommen von Sommer- und Winterquartieren sowie Wochenstuben innerhalb des Geltungsbereichs auszuschließen. Vor diesem Hintergrund ist lediglich eine Nutzung der Gehölz- und Gebäudestrukturen als Tagesversteck möglich.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
Kollisionen während der Bauzeit, die eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen verursachen können, werden ausgeschlossen, da die Baumaßnahmen außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeit durchgeführt werden müssen.

Potenziell erforderliche Gehölzrodungen oder der Rückbau von Gebäuden sind ausschließlich in der Zeit vom 01.12. bis 28.02. durchzuführen, wenn keine besetzten Tagesverstecke zu erwarten sind.

Im Falle einer bauzeitlich erforderlichen Gehölzrodung oder eines Gebäuderückbaus im Zeitraum zwischen dem 01.10. und 30.11. müssen die betroffenen Strukturen, die ein Potenzial für Tagesverstecke besitzen, durch einen Fledermausspezialisten untersucht werden. Wenn keine Fledermäuse festgestellt werden, können die Gehölze oder Gebäude unmittelbar nach der Kontrolle gefällt bzw. rückgebaut werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass es im Rahmen der Bautätigkeiten und der hiermit verbundenen Gehölzrodungen und Gebäudeabrisse für Fledermäuse zu **keinem Verbotstatbestand** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt.

Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind dann artenschutzrechtlich relevant, wenn sie erheblich sind. Erheblich sind Störungen, wenn sich durch die jeweilige Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Somit sind diejenigen Störungen zu identifizieren, die zu einer signifikanten Störung führen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Rahmen des Vorhabens sowohl während der Bauphase als auch im Betrieb zu einer Veränderung der Beleuchtungssituation im Plangebiet kommt. Um eine Beeinträchtigung wertgebender Gehölzbestände zu vermeiden, ist sicherzustellen, dass die von Gehölzen bestandene Bahn-Böschung an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches nicht aus- oder angeleuchtet wird.

Da der Baustellenbetrieb des Weiteren tagsüber und somit in der nicht aktiven Flugzeit der Fledermäuse stattfinden muss, sind für Fledermäuse durch den Baubetrieb **keine signifikanten Störungen** gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
Der potenzielle Verlust einzelner Tagesverstecke durch das Vorhaben führt nicht zu einer relevanten Betroffenheit von Fledermäusen. Fledermäuse nutzen innerhalb ihres Aktionsraumes eine Vielzahl unterschiedlicher Tagesverstecke und sind bei der Wahl von Tagesverstecken deutlich flexibler als bei der Wahl geeigneter Winter- oder Wochenstubenquartiere. Das Angebot möglicher Tagesverstecke im Untersuchungsraum und dessen räumlichem Umfeld ist durch die verbleibenden Gehölze, z.B. an der westlichen Grenze des Geltungsbereichs, weiterhin groß, sodass ein Ausweichen auf andere Verstecke problemlos möglich ist.

Nahrungshabitate sind dann artenschutzrechtlich relevant, wenn sie sogenannte essenzielle Nahrungshabitate darstellen, die in enger Verbindung zu Fortpflanzungsstätten stehen. Aufgrund der Strukturen und dem Fehlen von geeigneten Quartieren ist im Plangebiet nicht von essenziellen Nahrungshabitaten auszugehen. Das Plangebiet umfasst dabei nur einen kleinen Teilbereich potenzieller Jagdhabitate.

Darüber hinaus bleibt der Gehölzbestand entlang der Güterumgehungsbahn außerhalb des Geltungsbereichs vollständig erhalten.

Insgesamt sind Tatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für Fledermäuse **auszuschließen**.

7.3 Schmetterlinge

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
Der Nachtkerzenschwärmer ist ein sehr flugstarker, hoch mobiler Nachtfalter, der zu den Wanderfaltern zählt und daher kaum denselben Standort über mehrere Jahre besiedelt. Da die Art überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist und damit innerhalb der artenschutzrechtlich bedingten Bauausschlusszeiten fliegt, kann ein unbeabsichtigtes Töten oder Verletzen von adulten Individuen im Zuge der Bauarbeiten ausgeschlossen werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Rahmen des Vorhabens zu einer Veränderung der Beleuchtungssituation im Plangebiet kommt und dies zu einer Gefährdung der nachtaktiven Imagines des Nachtkerzenschwärmers führt. Zum Schutz des Nachtkerzenschwärmers sind daher sowohl während der Bau- als auch in der Betriebsphase insektenfreundliche Leuchtmittel (d.h. nach unten abstrahlende, dicht schließende Lampentypen mit max. 3.000 K und Oberflächentemperaturen nicht über 60 °C) zu verwenden.

Die ebenfalls vor allem nachts aktiven Larven des Nachtkerzenschwärmers sind dagegen auf das Vorhandensein von Nachtkerzen oder Weidenröschen angewiesen, die potenziell auch im Plangebiet auftreten können. Auf gärtnerisch genutzten Flächen werden zudem Fuchsien akzeptiert.

Um eine Betroffenheit von Überwinterungsstadien zu vermeiden, werden bereits im Sommerhalbjahr (Mitte Juni bis Ende Juli) vor Baubeginn entsprechende Nahrungspflanzen auf das Vorkommen von Larven untersucht. Potenziell vorgefundene Larven werden nahrungspflanzenspezifisch in unbetroffene Bereiche in einer ausreichenden Entfernung zum Vorhabenstandort (d.h. > 100 m) umgesiedelt. Anschließend werden die Nahrungspflanzenbestände innerhalb des Geltungsbereichs entfernt. Die Maßnahmen sind im Vorfeld mit der BUKEA abzustimmen.

Eine Neuansiedlung des Nachtkerzenschwärmers während der Bauzeit wird durch eine frühzeitige und dauerhafte Entfernung von potenziell im Eingriffsbereich aufwachsenden Beständen der Nahrungspflanzen jährlich ab Mitte April (Flugbeginn der Imagines) bis zum Ende der Vegetationsperiode vermieden.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch eine bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme für den Nachtkerzenschwärmer **auszuschließen**.

Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
Da der Baustellenbetrieb vorwiegend tagsüber und somit in der nicht aktiven Flugzeit des Nachtkerzenschwärmers stattfinden muss, können sich optische und akustische Lichtreflexe sowie Bewegungsmuster nicht auf die adulten Tiere auswirken.

Potenziell vorhandene Larven werden durch den Baubetrieb ebenfalls nicht beeinträchtigt, da die Art vermehrt an Störstellen auftritt und diesbezüglich an das Auftreten in stark anthropogen geprägten Sekundärlebensräumen bis in die dicht besiedelten Innenstadtbereiche (vgl. WILKENING & BODENDIECK 2020) angepasst ist. Vor diesem Hintergrund wirken sich auch kleinräumige Erschütterungen nicht negativ auf die Art aus. Darüber hinaus sind auch die Larven vorwiegend nachtaktiv, sodass sich für den Nachtkerzenschwärmer durch den Baubetrieb **keine Verbotstatbestände** gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergeben.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
Durch das Entfernen von potenziellen Raupennahrungspflanzen vor und während der Bauarbeiten (s.o.) werden Fortpflanzungsstätten im Gebiet unterbunden. Da der Nachtkerzenschwärmer eine sehr hohe Mobilitätsrate aufweist und entsprechend nutzbare Lebensräume mit Beständen der Raupennahrungspflanzen weit verbreitet sind, können potenziell auftretende adulte Tiere zur Eiablage auch kurzfristig während der Bauarbeiten auf nahe gelegene Flächen ausweichen (z.B. entlang der angrenzenden Bahnstrecken oder auf der Horner Rennbahn). Teilweise reichen der Art zur Ansiedlung bereits Standorte, an denen nur kleine Bestände der Nahrungspflanzen wachsen.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen stehen innerhalb des Plangebietes weiterhin potenzielle Entwicklungshabitate zur Verfügung. Insbesondere durch die Bauarbeiten entstehen neue, z.T. großflächige Störstellen, auf denen sich die Nahrungspflanzen kurzfristig wieder ansiedeln können.

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 infolge einer bau- oder anlagebedingten Flächeninanspruchnahme **treten somit nicht ein**.

8. Artenschutzspezifische Maßnahmen

Die Umsetzung der nachfolgend dargestellten, artenschutzspezifischen Vermeidungsmaßnahmen ist im Rahmen des Planungsprozesses zwingend erforderlich, damit keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst werden.

8.1 Vermeidungsmaßnahmen

AV 1 Gehölzrodung/ Gebäudeabriss außerhalb der Brutzeit von Vögeln bzw. des Aktionszeitraumes von Fledermäusen

Zum Schutz von Brutvögeln dürfen im Rahmen des Vorhabens Gehölzarbeiten (Gehölzrodungen und Rückschnitte) nicht innerhalb der Kernbrutzeit von Brutvögeln stattfinden. Die erforderlichen Rodungen und Rückschnitte sind daher auf den gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG gesetzlich festgeschriebenen Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28.02. zu beschränken.

Für Gehölze und Gebäudestrukturen, die sich als Tagesverstecke für Fledermäuse eignen, ist der Rodungs- und Rückbauzeitraum hingegen auf den 01.12. bis 28.02. zu beschränken. Im Falle einer Rodung oder eines Rückbaus in der Zeit vom 01.10. bis 01.12. müssen diese betroffenen Gehölze und Gebäude zuvor von einem Fledermausspezialisten untersucht werden. Werden in diesem Zusammenhang keine Individuen nachgewiesen, kann die Rodung bzw. der Rückbau unmittelbar nach der Kontrolle durchgeführt werden.

Hierdurch wird sichergestellt, dass es nicht zu Beeinträchtigungen von streng geschützten Fledermäusen oder Brutvögeln infolge der Baumaßnahme kommt.

AV 2 Vermeidung von großflächigen, durchgängigen Glasfassaden

Zum Schutz von Brutvögeln ist insbesondere in den oberen Stockwerken der Neubauten auf breite und durchgängige Glasfassaden bzw. Fenster zu verzichten.

AV 3 Nächtliche Bauausschlusszeit

Zum Schutz von Fledermäusen sowie des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) wird die Vermeidung des vorhabenbedingten Tötungs- und Störungsrisikos durch einen Bauausschluss während der Dämmerungs- und Nachtzeit gewährleistet.

AV 4 Insektenfreundliche Beleuchtung

Zum Schutz von Fledermäusen sowie des Nachtkerzenschwärmers sind während der Bau- und Betriebsphase insektenfreundliche, dichtschließende und nach oben sowie seitlich abgeschirmte Leuchtmittel (max. 3.000 K), die eine Oberflächentemperatur von 60 °C nicht überschreiten, zu verwenden. Dabei sollen insbesondere die an der Westseite des Geltungsbereichs vorhandenen Gehölzbestände nicht an- oder ausgeleuchtet werden.

AV 5 Umsiedlung und Vergrämung des Nachtkerzenschwärmers

Im Sommerhalbjahr (d.h. zwischen Mitte Juni und Ende Juli) vor Beginn der Bauarbeiten werden potenziell im Baufeld vorhandene Nahrungspflanzenbestände (Nachtkerzen und Weidenröschen, in den Gärten ggf. Fuchsien) auf ein Vorkommen von Eiern und Raupen des Nachtkerzenschwärmers untersucht. Nachgewiesene Entwicklungsstadien werden abgesammelt und nahrungspflanzenspezifisch in vom Vorhaben unbetroffene Pflanzenbestände außerhalb des Geltungsbereichs (d.h. in einer Entfernung > 100 m) umgesiedelt. Die Maßnahmen sind im Vorfeld mit der BUKEA abzustimmen. Die Pflanzenbestände innerhalb des Geltungsbereichs werden unmittelbar anschließend entfernt.

Eine Neuansiedlung des Nachtkerzenschwärmers während der Bauzeit wird durch eine frühzeitige und kontinuierliche, d.h. eine regelmäßig im Laufe der Vegetationsperiode durchzuführende und jährlich bis zum Ende der Bauarbeiten wiederkehrende Entfernung von potenziell im Eingriffsbereich aufwachsenden Beständen der Nahrungspflanzen ab Mitte April (Flugbeginn der Imagines) bis zum Ende der Vegetationsperiode vermieden.

8.2 Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen

Die Durchführung von Ausgleichs- oder CEF-Maßnahmen ist im Rahmen des Vorhabens nicht notwendig.

9. Zusammenfassung

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange lässt sich zusammenfassend feststellen, dass unter Berücksichtigung der Vorhabenmerkmale und der im Folgenden benannten Vermeidungsmaßnahmen:

- Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit zum Schutz von Brutvögeln,
- Vermeidung von großflächigen, durchgängigen Glasfassaden, vor allem in den höheren Stockwerken, in denen sich angrenzende Gehölzstrukturen oder der Himmel spiegeln können,
- Gehölzrodung und Gebäudeabriss außerhalb der Flugzeit von Fledermäusen,
- nächtliche Bauzeitbeschränkung zum Schutz von Fledermäusen und des Nachtkerzenschwärmers,
- Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel ohne Ausleuchtung der Gehölzbestände an der Westgrenze des Geltungsbereichs sowie
- eine Umsiedlung und Vergrämung des Nachtkerzenschwärmers

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auf relevante Brutvögel sowie streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie **ausgeschlossen** werden können.

10. Quellenverzeichnis

BFN (o.J.): Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*): https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/schmetterlinge/nachtkerzenschwaermer-proserpinus-proserpina.html (Abruf: 11.01.2023).

BRANDT, I., HAMANN, K. & HAMMER, W. (2018): Atlas der Amphibien und Reptilien Hamburgs. Artbestand, Verbreitung, Gefährdung und Schutz. Hrsg.: Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie, Abteilung Naturschutz. Hamburg.

FHH-BSU – Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (2014): Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung (Stand November 2014). Hamburg.

GÜRLICH, S. (2015): *Osmoderma eremita* in den Bereichen Bergedorfer Gehölz, Jenischpark - Westerpark - Wesselhoeftpark und weiteren Gebieten. Beitrag zum FFH-Monitoring und Fortsetzung der Übersichtskartierung. Auftraggeber: Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Naturschutz, Artenschutz -. Buchholz.

HÖRREN, T. & TOLKIEHN, J. (2016): Erster Nachweis von *Cucujus cinnaberinus* (Scopoli, 1763) in Schleswig-Holstein – eine FFH-Art erschließt sich Lebensräume in Norddeutschland (Coleoptera: Cucujidae); Entomologische Zeitschrift – Schwanfeld – 326 (4), S. 208-210.

LÜTKES, S. & EWER, W. (2011): BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar. Freiburg.

MANTHEY, F. (2023): Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse B-Plaverfahren Marienthal 36 im Bereich Hammer Straße 38. Fledermäuse. 16 S., Ellerbek.

NLWKN (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. Teil 1: Wirbellosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Eremit (*Osmoderma eremita*). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, 9 S., Hannover.

SCHÄFERS, G., EBERSBACH, H., REIMERS, H., KÖRBER, P., JANKE, K., BORGGRÄFE, K. & LANDWEHR, F. (2016): Atlas der Säugetiere Hamburgs. Artenbestand, Verbreitung, Rote Liste, Gefährdung und Schutz. Hrsg.: FHH-BSU, S. 124-127, Hamburg.

WILKENING, C. & BODENDIECK, I. (2020): Zur Verbreitung des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*, PALLAS 1772) in Hamburg 2020. 12 S., Hamburg.